GROSSE KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen

Ordnung für Schulkindbetreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Waldshut-Tiengen

1 Trägerschaft und Teilnahmekreis

Den Schulkindern der Grundschulen in städtischer Trägerschaft wird je nach Angebotsform vor Ort eine Schulkindbetreuung

- vor und/oder nach dem Schulunterricht am Vormittag (Verlässliche Grundschule)
- mit Möglichkeit zum Mittagessen
- am Nachmittag

angeboten. Trägerin der Betreuungsangebote ist die Stadt Waldshut-Tiengen. Die einzelnen Angebotsformen je Schule sind in Anlage 1 ersichtlich.

2 Betreuungsangebot

2.1. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder sowie an den örtlichen situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schulkindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

2.2. Ein Unterricht findet nicht statt, Hausaufgabenbetreuung kann je nach Situation vor Ort angeboten werden, gehört aber nicht zum vorgegeben Betreuungsumfang.

3 An- /Abmeldung

3.1. **Anmeldung / Aufnahme**

3.1.1. Die Aufnahme der Kinder in die Schulkindbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser kommt durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung zustande.

3.1.2. In eine Betreuungsgruppe werden Grundschulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.1.3. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern.

3.1.4. Ein Paketwechsel (Betreuungsumfang) kann jeweils zu Beginn eines Monats vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens zum 15. des Vormonats beantragt sein.

3.2. **Abmeldung**

3.2.1 Eine Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende möglich. Sie muss bis zum letzten geöffneten Betriebstag des Vormonats zugegangen sein.

4 Ausschluss

4.1. Kinder können von der Grundschulbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

4.1.1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.

4.1.2. sie über einen längeren Zeitraum als vier Wochen unentschuldigt fernbleiben.

4.1.3. sie sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln und dabei insbesondere andere Kinder erheblich belästigen, die Einrichtung beschädigen oder den Betrieb nachhaltig stören.

4.1.4. Zahlungsrückstände des Betreuungsentgeltes für zwei oder mehr Monate trotz erfolgter schriftlicher Mahnung bestehen.

4.2. Ein Ausschluss wird durch den Träger der Einrichtung ausgesprochen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt schriftlich nach vorheriger Abmahnung und Androhung des Ausschlusses. Eine Wiederaufnahme ist möglich, wenn die angemahnten Zustände geändert wurden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5 Besuch der Grundschulbetreuung

5.1. Die Betreuung findet im Rahmen der in der Anlage 1 dargestellten Betreuungsmöglichkeiten statt.

5.2. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

5.3. Bei Infektionskrankheiten dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Solche Krankheiten und das Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Familie sind den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Schulkindbetreuung, muss es baldmöglichst abgeholt werden und kann erst wieder nach vollständiger Genesung am Betreuungsangebot teilnehmen. Bei ansteckenden Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss vor dem weiteren Besuch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden, sofern sie bei der Schule noch nicht eingegangen ist.

6 Medikamentenhandhabe

Es werden Teilnehmenden nur dann Medikamente – auch Notfallmedikamente – verabreicht, wenn vor Ferienbeginn von einem Erziehungsberechtigten dazu schriftlich eingewiesen wurde. Zusätzlich muss eine ärztliche Bescheinigung für die Medikamentengabe vorliegen.

7 Elternbeitrag

7.1. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Gemeinderats und wird für elf Monate erhoben. Die Beitragsübersicht (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Ordnung.

7.2. Der Elternbeitrag ist für den Monat zu entrichten, in dem das Kind aufgenommen wird. Er wird jeweils zum 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schulkindes.

7.3. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat. Der monatliche Gesamtbetrag wird jeweils zum 15. eines Monats vom angegebenen Konto abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag, so erfolgt die Abbuchung am vorausgehenden Werktag.

7 Aufsicht

8.1. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schulkinder durch die Betreuungskräfte der Einrichtung und endet mit der gebuchten Betreuungzeiten.

8.2. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schulkinder ihrer Gruppen verantwortlich.

8.3. Die Schulkinder werden unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung entlassen. Schulkinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schulkinder, die sich ohne Abmeldung von der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. Nachmittagsbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

8 Versicherungsschutz

9.1. Die Schulkinder sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den direkten Weg zur und von der Schule.

9.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Schule eintreten, sind dem Betreuungspersonal oder der Schule unverzüglich zu melden.

9.3. Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

9.4. Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schulkinder, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen oder die von der Schule angebotene BGV-Zusatzhaftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen.

9 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

10 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Schulkindbetreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Waldshut-Tiengen tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Die bisherige Ordnung tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, 24.06.2024

Martin Gruner
Oberbürgermeister

Betreuungsangebote an den Schulen

Es wird an allen Grundschulen in Waldshut-Tiengen eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule angeboten. Dieses Angebot bietet eine Randzeitenbetreuung vor dem Unterricht und direkt im Anschluss an den Unterricht.

An der Heinrich-Hansjakob-Schule und der Johann-Peter-Hebel-Schule wird eine Betreuung im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung angeboten, d.h. Betreuung am Nachmittag bis 17:00 Uhr an Schultagen mit Mittagsunterricht.

Heinrich-Hansjakob-Schule	
Vor dem Unterricht	Täglich von 07:00 Uhr bis Schulbeginn
Nach dem Unterricht	Montag und Freitag von Schulende bis 13:00, 14:00 oder 17:00 Uhr
	Dienstag bis Donnerstag von Schulende bis 17:00 Uhr
Ferienbetreuung	7 Wochen im Jahr
Mittagsessen wird über das DRK abgerechnet	
Kontakt	Die Betreuung erfolgt durch eigenes Personal. Kontakt: Tel 07751 833-306 oder gsb-hhj@waldshut-tiengen.de

Theodor-Heuss-Schule	
Vor dem Unterricht	Täglich 07:30 Uhr bis Schulbeginn
Nach dem Unterricht	Täglich Schulende bis 13:00 oder 13:30 Uhr
Weitere Angebote	Kooperationen mit dem Don Bosco und Waldtor-Hort.
Kontakt	Die Betreuung durch eigenes Personal Kontakt: Tel. 07751 833-311, gsb-ths@waldshut-tiengen.de

GWRS Gurtweil	
Vor dem Unterricht	Täglich von 07:00 Uhr bis Schulbeginn
Nach dem Unterricht	Mittwochs von Schulende 15:00 Uhr
Kontakt	Die Betreuung erfolgt durch eigenes Personal. Kontakt: Tel. 07741 833-748, SMujku@waldshut-tiengen.de

Hans-Thoma-Schule	
Vor dem Unterricht	Täglich von 07:00 Uhr bis Schulbeginn
Nach dem Unterricht	Täglich Schulende bis 13:00 Uhr
Weitere Angebote	Kooperation mit dem DRK-Hort
Kontakt	Die Betreuung erfolgt durch Personal des DRK. Tel. 07741 833-526, maier.schuelerhort@drk-kv-wt.de

Johann-Peter-Hebel-Schule	
Vor dem Unterricht	Täglich von 07:00 Uhr bis Schulbeginn
Nach dem Unterricht	Montag bis Donnerstag von Schulende bis 17:00 Uhr
	Freitag von Schulende bis 13:00 oder 14:00 Uhr
Ferienbetreuung	7 Wochen im Jahr
Mittagsessen wird über das DRK abgerechnet.	
Kontakt	Die Betreuung erfolgt durch Personal des DRK Tel 07741 833-526, kinderbetreuung-jph@drk-kv-wt.de

Elternbeiträge für die Grundschulbetreuung

Angebot	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
Sockelbetrag Verlässliche Grundschule (vor und nach dem Unterricht bis max. 6 Stunden inkl. Unterrichtszeiten)	9,00 Euro	6,00 Euro	5,00 Euro	4,00 Euro
Sockelbetrag Flexible Nachmittagsbetreuung	22,50 Euro	17,00 Euro	14,00 Euro	12,00 Euro
Schuljahr 2024/25 Pro angefangener Abrechnungseinheit (= je angefangener Betreuungsstunde)	5,00 Euro			
Schuljahr 2025/26 Pro angefangener Abrechnungseinheit (= je angefangener Betreuungsstunde)	6,00 Euro			